
Merkblatt zur Rechnungsstellung



Rechnungen müssen grundsätzlich den jeweiligen rechtlichen Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Die Pflichtangaben einer Rechnung ergeben sich u.a. aus dem Umsatzsteuergesetz (UstG) sowie der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) in der jeweils gültigen Fassung. Hieraus lassen sich derzeit folgende Angaben (Anforderungen) ableiten, die eine Rechnung enthalten muss:

- Vollständigen Name und die Anschrift des leistenden Unternehmers,
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers,
- Name und Anschrift des Leistungsempfängers,
- fortlaufende Rechnungsnummer,
- das Ausstellungsdatum,
- die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder
- die Art und den Umfang der sonstigen Leistung,
- den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstige Leistung (Lieferdatum),
- das Entgelt für die Lieferung oder sonstigen Leistung,
- den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag, aufgeschlüsselt nach Steuersätzen und Steuerbefreiungen, sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung. Bei dem Hinweis auf eine Steuerbefreiung muss der jeweilige Grund der Steuerbefreiung erkennbar sein.

Rechnungen über Kleinbeträge i. S. d. § 33 UStDV (Gesamtbetrag der Rechnung nicht über 250 EUR) müssen folgenden Anforderungen aufweisen:

- den Namen und die Anschrift des leistenden Unternehmers
- das Ausstellungsdatum
- die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung
- das Entgelt und den Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe
- den anzuwendenden Steuersatz, oder bei einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass die Lieferung oder sonstige Leistung einer Steuerbefreiung unterliegt.

Für Rechnungen, die im Rahmen der Förderung für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse anerkannt werden sollen, ist zusätzlich die Angabe des Auftragsdatums erforderlich.

Bei Belegen, aus denen das Auftrags- bzw. das Lieferdatum nicht hervorgehen (z. B. Rechnung aus dem Baumarkt) gilt das Rechnungsdatum als Auftrags- und Lieferdatum.